

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen. Die vom Verlag auf Basis der Bestellung des Auftraggebers (auch telefonische Order) ausgestellte Auftragsbestätigung gilt als Anzeigenauftrag und damit als Vertrag.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Bei Partnerpaketen gilt die Regelung in der Partnerschaftsvereinbarung.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nr. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, dem Verlag den Einnahmefall zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. Maßgeblich für den Erstattungsanspruch des Verlages ist die ordentliche Auftragsbestätigung durch den Verlag oder die schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Zeitschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Eine Mitwirkungshaftung des Verlages bezüglich rechtlich bedenkllicher oder anstößiger Anzeigenmotive oder Inhalte gegenüber Dritten besteht nicht. Werden Rechte Dritter in Anzeigenmotive verletzt, so haftet alleine der Auftraggeber dafür. Er stellt ausdrücklich den Verlag von jedweden Haftungsverpflichtungen frei.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen-, Einhefter- und Beilagenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Titelseiten- und Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken und Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung der Anzeigen und einwandfreier Druckunterlagen oder der Einhefter und Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Bei fehlerfreien Druckunterlagen gewährleistet der Verlag die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Druckunterlagen müssen vom Auftraggeber vollständig inklusive Andruck, Farbmuster oder Digitalproof dem Verlag oder dem vom Verlag mit der Druckherstellung beauftragten Betrieb kostenlos und frei Haus angeliefert werden. Bei der Übertragung von Anzeigenmotiven und belichtungsfertigen Dateien per ISDN oder der Zusendung von Belichtungsdateien auf Datenträger ist in jedem Fall dem Verlag mit der Post ein Farbmuster zuzusenden. Fehlen Farbmuster bzw. Andruck oder Proof, so kann der Verlag keine Gewähr für den ordnungsgemäßen Andruck der Anzeigen übernehmen. Schadenersatz, Preisminderungsansprüche oder Anspruch auf Ersatzleistungen des Auftraggebers sind dann ausgeschlossen.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Andruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder auf eine einwandfreie Ersatzanzeige, sofern die Mängel in der Druckwiedergabe in der Verantwortlichkeit des Verlages liegt. Dies gilt allerdings nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlegers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind soweit es sich nicht um solche für unmittelbare Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften handelt, ausgeschlossen. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb zwei Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Die vom Verlag ausgestellten Rechnung sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsdatum vom Auftraggeber zu begleichen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
11. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 v.H. über dem jeweils gültigem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen-stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
12. Der Verlag liefert mit der Rechnung ein Belegheft. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.
13. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für Lieferung bestellter Druckunterlagen sowie Übersetzungen und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu übernehmen.
14. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der jeweils gültigen Preisliste zugesicherte durchschnittliche Auflage unterschritten wird, und zwar um mehr als 40 v.H.. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, daß dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
15. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
16. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zu Aufbewahrung endet zwölf Monate nach Ablauf des Auftrages.
17. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Vollkaufleute ist Köln. Für alle übrigen Kunden gilt der Gerichtsstand für das Mahnverfahren.
18. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Geschäftsbedingungen vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Für andere ungültige Bestimmungen tritt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem Gewollten in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt.